

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	10.12.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	11.12.2018	Vorberatung
Kreistag	17.12.2018	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Fusion der Kreissparkasse Köln mit der Stadtparkasse Bad Honnef
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Der Kreistag trifft - vorbehaltlich des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Honnef - folgende Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln (KSK) und weist die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in der Zweckverbandsversammlung der KSK nach § 26 Abs. 5 Satz 4 Kreisordnung NRW (KrO NRW) an, wie folgt zu votieren:
 1. Die Stadtparkasse Bad Honnef wird von der Kreissparkasse Köln nach § 27 Abs. 1 Satz 1, 2. Fall des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG -) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) zum 1. August 2019 nach Werten der Jahresschlussbilanz zum 31. Dezember 2018 aufgenommen.
 2. Mit Vollzug der Aufnahme verliert die Stadtparkasse Bad Honnef ihre eigenständige Rechtspersönlichkeit. Träger der vereinigten Sparkasse wird ab dem 1. August 2019 - vorbehaltlich der sparkassenrechtlichen Genehmigung - der Zweckverband für die KSK.
 3. Dem nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SpkG zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband für die KSK und der Stadt Bad Honnef über die Aufnahme der Stadtparkasse Bad Honnef durch die KSK (Anhang 1) wird zugestimmt.
- II. Der Kreistag stimmt dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis über die Vertretung der Mitglieder des Zweckverbands für die KSK in den Organen des Zweckverbandes für die KSK und im Verwaltungsrat der KSK zu (Anhang 2).
- III. Der Kreistag stimmt der als Anhang 3 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bad Honnef im Zusammenhang mit der

Aufnahme der Stadtparkasse Bad Honnef durch die Kreissparkasse Köln zu (Anhang 3).

Vorbemerkungen:

Träger der Kreissparkasse Köln ist der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln. Mitglieder des Zweckverbandes sind der Rhein-Erft-Kreis, der Rheinisch-Bergische-Kreis, der Oberbergische Kreis sowie der Rhein-Sieg-Kreis.

Träger der Stadtparkasse Bad Honnef ist die Stadt Bad Honnef.

Erläuterungen:

Mit der Aufnahme der Stadtparkasse Bad Honnef durch die Kreissparkasse Köln (KSK) wird der Zweck verfolgt, das Gebiet der Stadt Bad Honnef dauerhaft mit Sparkassenleistungen zu versorgen und zu einer Vereinheitlichung des Sparkassenwesens innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises beizutragen.

Der Verwaltungsrat der KSK hat in seiner Sitzung am 21. September der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die KSK die Aufnahme der Stadtparkasse Bad Honnef durch die KSK – vorbehaltlich des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Honnef - empfohlen.

Es ist vorgesehen, dass der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Bad Honnef dem Rat der Stadt am 6. Dezember die Fusion der Sparkassen empfehlen wird.

Danach wird der Stadtrat der Stadt Bad Honnef als zuständige Vertretung des Trägers der Stadtparkasse am 13. Dezember über die Sparkassenfusion entscheiden.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die KSK als Vertretung des Trägers der KSK soll seinerseits nach Anhörung und auf Empfehlung des Verwaltungsrates der KSK am 19. Dezember über die Fusion beschließen.

Als **Anhang 1** ist der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Zweckverband für die KSK und der Stadt Bad Honnef über die Aufnahme der Stadtparkasse Bad Honnef im Entwurf beigefügt, in dem neben der Aufnahme auch Regelungen zur Sparkassenkompetenz, zur Vertretung im Verwaltungsrat der KSK, der Einrichtung einer Regionaldirektion sowie zum Personal vereinbart sind. Ebenfalls ist in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag unter § 7 geregelt, dass der Rhein-Sieg-Kreis einen Teil der ihm zufließenden Ausschüttungen – erstmals ab der Ausschüttung für das Jahr 2022 – an die Stadt Bad Honnef weiterleitet. Die Einzelheiten hierzu sind in der als **Anhang 3** beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bad Honnef geregelt.

Als **Anhang 2** ist ein weiterer öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den vier Trägerkreisen des Zweckverbandes für die KSK im Entwurf beigefügt, der die Vertretung der Mitglieder des Zweckverbandes für die KSK in den Organen des Zweckverbandes und im Verwaltungsrat regelt.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Finanzausschusses am 10.12.2018 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang:

- Anhang 1 - öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Zweckverband für die KSK und der Stadt Bad Honnef
- Anhang 2 - öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den vier Trägerkreisen des Zweckverbandes für die KSK
- Anhang 3 - öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bad Honnef